

Von den Niederlanden lernen?

- Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform
des deutschen Genossenschaftsrechts -

von Christian Lucas,

Institut für Genossenschaftswesen

der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

im März 2001

Inhalt

A. Einleitung	2
B. Gemeinsamkeiten.....	4
C. Unterschiede.....	5
I. Gesetzgebungstechnik.....	5
II. Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder	6
III. Obligatorischer Aufsichtsrat	7
IV. Prüfungswesen.....	7
V. Selbstorganschaft.....	8
VI. Stimmengleichheit	9
VII. Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum.....	10
D. Fazit	10

A. Einleitung

Die Diskussion um eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts beschäftigt derzeit die Genossenschaftswissenschaftler und Praktiker gleichermaßen. Der Gesetzgeber hat das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 zuletzt 1973 grundlegend modifiziert. Neue Marktbedingungen und ein verändertes, genossenschaftliches Verständnis der Mitglieder lassen jetzt erneut Rufe nach Anpassungen des Regelwerkes laut werden. Innerhalb der Diskussion haben sich inzwischen zahlreiche, konkrete Reformvorschläge herausgebildet. Deren gemeinsame Zielrichtung ist es, die Konkurrenzfähigkeit - und damit die Attraktivität - der genossenschaftlichen Rechtsform gegenüber anderen Rechtsformen zu erhalten oder sogar zu steigern.

Dabei greifen die Kritiker des deutschen Rechts mitunter als Argumentationshilfe auf ausländische Rechtsordnungen oder europarechtliche Erwägungen

gen zurück.¹ Es fällt jedoch auf, dass dabei ein sehr nahe liegender Vergleich bislang unterblieben ist, nämlich der mit dem Genossenschaftsrecht der Niederlande.

Dabei ist die genossenschaftliche Rechtsform in den Niederlanden mindestens ebenso erfolgreich, wie bei uns, wenngleich sie erst auf eine etwa hundertjährige Tradition zurückblicken kann. Die Genossenschaften gelten als einer der Eckpfeiler der niederländischen Wirtschaft² und das *Agrarisch Dagblad*, eine große, überregionale Landwirtschaftszeitung, spricht sogar von den „genossenschaftlichen Niederlanden“.³ In dieser Übertreibung liegt ein wahrer Kern: Derzeit sind in der Hand von Genossenschaften 85% der Milchverarbeitung, 74% des Obst- und Gemüseabsatzes, 95% der für die Niederlande typischen Blumenauktionen und die gesamte Kartoffelverarbeitung des Landes.⁴ Im gesamten Agrarbereich haben die Genossenschaften nach einer vom NCR (*Nationale Coöperatieve Raad voor land- en tuinbouw*) in Auftrag gegebenen Studie einen Marktanteil von 42%.⁵ Die absoluten Zahlen sind nicht minder beeindruckend: Die dreißig größten landwirtschaftlichen Genossenschaften der Niederlande verzeichneten im Jahr 1999 zusammen einen Umsatz von beinahe 50 Mrd. NLG.⁶ Und auch jenseits des Agrarsektors, z.B. in der Apothekenbranche und im Bankenge-

¹ Vgl. z.B.: Blomeyer, Auf dem Weg zur (E)uropäischen Genossenschaft, in: Betriebs-Berater (BB) 2000, S. 1741 ff.

² Vgl. Coerts, Omzetgroei coöperaties blijft achter bij AEX, in: Het Financieele Dagblad (FD) 24.10.1999.

³ Van Buitenen, Knagen aan de fundamenten van coöperatief Nederland, in: Agrarisch Dagblad, 24.07.1999, S. 9.

⁴ Van der Sangen, Rechtskarakter en financiering van de coöperatie, Amsterdam 1999, S. 1, 2; die Bedeutung der Genossenschaften für die niederländische Landwirtschaft unterstreicht auch Veerman, De coöperatie in de branding van de marktontwikkelingen, in: Galle/Van der Sangen (Hg.), De coöperatieve onderneming - Vijf thema's over de veranderende rol van de coöperatie, Deventer 1999, S. 135 ff.

⁵ Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1999; Griffioen, Top 30: de grootste coöperaties in de agribusiness, in: Coöperatie 8/2000, S. 13 ff., 16.

⁶ Niederländische Gulden; das entspricht etwa 22,69 Mrd. € (44,38 Mrd. DM); Griffioen, Coöperatie 8/2000, S. 13, 15.

schäft, ist die genossenschaftliche Organisationsform in den Niederlanden äußerst erfolgreich.⁷

Das sollte Grund genug für deutsche Rechtswissenschaftler sein, sich gerade vor dem Hintergrund der deutschen Genossenschaftsrechtsreform auch Anregungen bei den niederländischen Nachbarn zu holen. Um diese wichtige Komponente soll der vorliegende Aufsatz die deutsche Reformdiskussion bereichern.

B. Gemeinsamkeiten

Das niederländische Genossenschaftsrecht weist in vielen grundlegenden Punkten große Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht auf. So ist die Genossenschaft hier wie dort eine eigenständige Rechtsform, die der Gattung der Vereine angehört und deren oberstes Ziel von Gesetzes wegen darin besteht, ihre Mitglieder zu fördern. Die Genossenschaft kann in beiden Rechtsordnungen selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Weder die niederländischen noch die deutschen Genossenschaften sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Vermögen zu bilden und beziehen ihre Kreditwürdigkeit stattdessen aus dem Umstand, dass die Mitglieder im Konkursfall grundsätzlich unbeschränkt haften.

Auch im Hinblick auf die Genossenschaftsorganisation gibt es starke Übereinstimmungen zwischen dem niederländischen und dem deutschen Recht: Oberstes Leitungsorgan ist in beiden Fällen der Vorstand, während grundsätzliche Beschlüsse, wie z.B. Satzungsänderungen, einer Generalversammlung vorbehalten sind, die entweder aus allen Mitgliedern oder aus gewählten Mitgliedervertretern besteht. Ein Aufsichtsrat ist in den Niederlanden zwar nicht für alle Genossenschaften obligatorisch. Wenn es ihn gibt, hat er jedoch - ebenso wie der Aufsichtsrat in deutschen Genossen-

⁷ Van der Sangen (Fn. 4), S. 2; Schreurs-Engelaar, *Organen van de coöperatie*, Eindhoven 1995, S. 16 f.; Engelaar, *Organisatie en financiering van de coöperatie*, Nijmegen 2000, S. 10; Verheugt, *Inleiding in het Nederlandse Recht*, Deventer 1997, S. 371 fasst zusammen: „*De coöperatie is nog altijd een springlevend instituut*“ (in Deutsch etwa: „Die Genossenschaft ist immer noch ein springlebendes (Rechts-)Institut“).

schaften - die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen. Wegen dieser und weiterer, grundlegender Gemeinsamkeiten der rechtlichen Konzeption können sich niederländische und deutsche Juristen problemlos über Genossenschaften austauschen: Sie müssen nicht befürchten, aufgrund eines unterschiedlichen Systemverständnisses aneinander vorbeizureden.

C. Unterschiede

Trotz elementarer Übereinstimmungen ist das niederländische Genossenschaftsrecht jedoch an einigen wichtigen Stellen anders ausgestaltet als die deutschen Regelungen über Genossenschaften.

I. Gesetzgebungstechnik

Ein offensichtlicher Unterschied zeigt sich bereits, wenn man die gesetzlichen Regelungen über Genossenschaften formell miteinander vergleicht: Dem deutschen Genossenschaftsgesetz mit über 150 Paragraphen steht ein Unterabschnitt über Genossenschaften im zweiten Buch des niederländischen *Burgerlijk Wetboek*⁸ gegenüber, der weniger als 25 Artikel umfasst. Einen Rückschluss auf die Regelungsdichte erlaubt dieser Vergleich jedoch nicht, denn über eine Verweisungsnorm (art. 2:53a BW) sind fast alle Regelungen des niederländischen Vereinsrechts auf die Genossenschaften entsprechend anwendbar. Das Genossenschaftsrecht ist also in den Niederlanden - anders als in Deutschland - zu einem großen Teil reines Vereinsrecht. Zudem gelten für die niederländischen Genossenschaften weitere, allgemeine Bestimmungen über juristische Personen (im ersten Titel von Boek 2 BW) subsidiär. Der niederländische Gesetzgeber ist also, indem er die gesetzlichen Regeln nach dem Klammerprinzip aufgebaut hat,⁹ sehr effizient vorgegangen, was sich allerdings negativ auf die Rechtsklarheit auswirkt.

⁸ Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden kurz: BW.

⁹ Er zieht dabei - ähnlich wie in der Mathematik - Regelungen, die für mehrere Rechtsverhältnisse gelten sollen, vor die Klammer und belässt in der Klammer nur das jeweils Besondere; dieses Prinzip liegt auch dem deutschen BGB zugrunde.

II. Zahl der Mitglieder und Vorstandsmitglieder

Bedeutender als diese formelle Eigenart sind jedoch die inhaltlichen Besonderheiten des niederländischen Genossenschaftsrechts. Deren wichtigste besteht meines Erachtens darin, dass es - im Unterschied zum deutschen Genossenschaftsrecht, das vom Grundsatz der Satzungsstrenge beherrscht ist¹⁰ - in hohem Maße disponibel ist: Die niederländischen Genossenschaften können ihre innere Organisation individuell gestalten, indem sie gesetzlich nicht geregelte Einzelheiten selbst festlegen oder disponibles Recht abbedingen.¹¹ Dieser grundlegende Unterschied gegenüber dem deutschen Recht äußert sich bereits darin, dass das niederländische Gesetz nicht vorschreibt, aus wie vielen Personen der Genossenschaftsvorstand bestehen muss und dass eine Genossenschaft nicht mehr als zwei Mitglieder braucht.¹² Das deutsche Genossenschaftsgesetz verlangt demgegenüber mindestens sieben Mitglieder (§ 4 dt.GenG) und zwei Vorstandsmitglieder (§ 24 Abs. 2 S. 1 dt.GenG), was zunehmend auf Kritik stößt.¹³

¹⁰ Beuthien, Zeit für eine Genossenschaftsrechtsreform - Idee unverbraucht - Rechtsform zu starr -, in: Der Betrieb 2000, S. 1161 ff.; Blomeyer, Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 183 ff., 192; ders., BB 2000, S. 1741, 1744.

¹¹ Kemperink/Van Rossum, De rechtsvorm coöperatie: bezwaarlijk of juist niet?!, in: Maandblad voor Ondernemingsrecht en rechtspersonen (TVVS) 1998, S. 101 ff., 103 drücken dies bildhaft aus: „*De rechtsvorm coöperatie is, so blijkt, een kneedbare rechtsvorm [...]*“ (in Deutsch etwa: „Die Rechtsform der Genossenschaft ist, so scheint es, eine knetbare Rechtsform“); vgl. Galle, Bestuur en management van de coöperatie (Deel II), in: Coöperatie 4/2000, S. 10 f.; Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw (Hg.), Werknemersparticipatie in land- en tuinbouwcoöperaties en onderlinge waarborgmaatschappijen - Rapport van de Nationale Coöperatieve Raad voor Land- en Tuinbouw, Den Haag 1981, S. 21.

¹² Eine Analogie zum Vereinsrecht lässt es meines Erachtens sogar als gerechtfertigt erscheinen, eine Ein-Personen-Genossenschaft als mit dem geltenden niederländischen Recht vereinbar anzusehen.

¹³ Beuthien, DB 2000, S. 1161; Steding, Gründung und Umwandlung der eG im Spiegel des Rechts, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 49 ff., 51; Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, Seite 4 f.; a.A.: Jäger, Ist das deutsche Genossenschaftsgesetz noch zeitgemäß? Erwartungen, Wünsche und EU-politische Vorstellungen, Hamburg 2000, S. 23 f.

III. Obligatorischer Aufsichtsrat

Des weiteren ist ein Aufsichtsrat in den Niederlanden - wie bereits oben angesprochen - nicht für alle Genossenschaften zwingend vorgeschrieben, sondern nur für diejenigen, die eine bestimmte Größe erreicht haben: „Groß“ im Sinne des Gesetzes sind nur Genossenschaften,

- deren Eigenkapital laut Bilanz mindestens 13 Mio € beträgt,
- die selbst kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat haben oder eine abhängige Gesellschaft haben, die kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Betriebsrat gebildet hat, und
- die mindestens 100 Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigen.

Eine Trägheitsklausel ordnet an, dass die genannten Kriterien drei Jahre lang vorliegen müssen, damit die Verpflichtung eintritt und drei Jahre lang fehlen müssen, damit sie erlischt. Auch in der deutschen Rechtsliteratur gibt es Stimmen, die ein Wahlrecht der Kleingenossenschaften bezüglich des Aufsichtsrates für wünschenswert halten.¹⁴ Das Hauptargument für diesen Vorschlag liegt auf der Hand: So lange die Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes noch hinreichend selbst überprüfen können, bedarf es keines Aufsichtsrates, der u.U. hohe Kosten verursacht.¹⁵ Die vom niederländischen Gesetzgeber aufgestellten Kriterien ziehen meines Erachtens eine sachgerechte Grenze.

IV. Prüfungswesen

Ein weiterer, wichtiger Unterschied besteht darin, dass Genossenschaften in den Niederlanden - anders als in Deutschland - keinem Prüfungsverband beitreten müssen (vgl. § 54 dt.GenG) und keiner Pflichtprüfung unterliegen

¹⁴ Beuthien, DB 2000, S. 1161 will Kleingenossenschaften die Möglichkeit einräumen, statutarisch auf den Aufsichtsrat zu verzichten; ebenso: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, S. 5 f., der als Kleingenossenschaft in diesem Sinne Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern ansieht.

¹⁵ Beuthien, DB 2000, S. 1161.

(vgl. § 55 Abs. 1 dt.GenG). Die obligatorische Verbandsprüfung gilt in Deutschland als unverzichtbares Äquivalent dafür, dass eine Genossenschaft kein Vermögen anhäufen muss und dass ihre Mitglieder nicht notwendig persönlich haften.¹⁶ Auch das Bundesverfassungsgericht hält das genossenschaftliche Prüfungssystem deshalb unter anderem zum Schutz der Gläubiger und der Allgemeinheit für erforderlich.¹⁷ Der Preis für diesen Schutz ist neben den entstehenden Prüfungskosten vor allem eine Einbuße an genossenschaftlicher Selbstbestimmung. Nicht alle Genossenschaften zahlen diesen Preis gerne. Kritiker werfen dem Prüfungssystem vor allem mangelnde Verhältnismäßigkeit vor.¹⁸ Ein Blick in die Niederlande unterstreicht die bestehenden Zweifel: Auch das niederländische Genossenschaftsrecht sieht - wie gezeigt - weder eine obligatorische Mitgliederhaftung noch einen Vermögensbildungszwang vor. Dennoch behauptet sich die genossenschaftliche Rechtsform dort ohne Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband und sogar ohne Pflichtprüfung äußerst erfolgreich gegenüber anderen Vereinigungsformen. Die in der Einleitung angeführten Zahlen belegen dies eindrucksvoll. Das ist meines Erachtens gerade vor dem Hintergrund der Kritik am deutschen genossenschaftlichen Prüfungswesen Grund genug, dessen Relevanz neu zu überdenken.

V. Selbstorganschaft

Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass das niederländische Genossenschaftsrecht den Grundsatz der Selbstorganschaft nicht durchsetzt: Während es für den Aufsichtsrat von vornherein an einem Mitgliedschaftserfordernis fehlt, kann die Satzung sowohl den Vorstand als auch die Vertreterver-

¹⁶ BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 28, 32; vgl. Gehrlein, Die Verfassungswidrigkeit des Anschlußzwangs an genossenschaftliche Prüfungsverbände, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen (WM) 1995, S. 1781 ff., 1786.

¹⁷ Demgemäß sieht es die Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband als erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit an; BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 26 ff.; a.A.: Gehrlein, WM 1995, S. 1787.

¹⁸ S. z.B. die Begründung der Verfassungsbeschwerde in BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 5 ff.; vgl. Gehrlein, WM 1995, S. 1787.

sammlung für Nichtmitglieder zugänglich machen. Dadurch können die niederländischen Genossenschaften ihre Organe mit betriebswirtschaftlichem Know-How verstärken, das sich aus ihrem Mitgliederkreis nicht gewinnen lässt. Die deutschen Genossenschaften müssen hierzu nach wie vor den Umweg gehen, ihre Wunschkandidaten zunächst der Form halber als Mitglied aufzunehmen. Sie bedienen sich dazu, weil die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder idR. nicht dem Mitgliederprofil entsprechen, der Kunstfigur des „fördernden Mitglieds“.¹⁹ Dass diese Praxis dem Schutzzweck des Selbstorganschafts-Grundsatzes nicht mehr gerecht wird, ist offensichtlich.²⁰ Sie zu unterbinden, würde jedoch die Qualifikation der Genossenschaftsorgane herabsetzen²¹ und damit die Wettbewerbsposition der Genossenschaften schwächen.²² Es gibt deshalb auch in Deutschland Bestrebungen, den Grundsatz der Selbstorganschaft abzuschaffen.²³

VI. Stimmgleichheit

Den Grundsatz der Stimmgleichheit, der in Deutschland mittels einer Begrenzung auf drei Stimmen pro Person wenigstens teilweise verwirklicht ist, kennt das niederländische Genossenschaftsrecht ebenfalls nicht: Die niederländischen Genossenschaften können Mehrstimmrechte in beliebiger Höhe vergeben. Auf diese Weise können sie verhindern, dass kapitalkräftige Mitglieder bei inhomogener Mitgliederstruktur abwandern, weil ihr Mit-

¹⁹ Jäger, Zur Problematik der Machtbalance zwischen Ehrenamt und genossenschaftlichem Management, in: Jäger, Wilhelm (Hg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster 1991, S. 171 ff., 182 f.; Großfeld/Jäger/Lenfers, Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Jäger, Wilhelm (Hg.), Genossenschaften: Eine Chance für die Zukunft, Münster 1991, S. 212 f.

²⁰ In diesem Sinne auch: Beuthien, DB 2000, S. 1162, Fn. 5; Jäger (Fn. 13) S. 18 f.

²¹ Dass der Selbstorganschafts-Grundsatz sich negativ auf die Qualifikation von Vorständen und Aufsichtsräten auswirken kann, räumt auch das Bundesverfassungsgericht ein; s. BVerfG, 1 BvR 1759/91 vom 19.1.2001, Abs. 32.

²² Bereits Großfeld, Tradition und Zukunft im Genossenschaftsrecht, in: Bonus, Holger/Großfeld, Bernhard/Jäger, Wilhelm (Hg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster 1989, S. 73 ff., 93 f., weist darauf hin, dass hauptamtliche Fachleute im Vorstand (ebenso wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) für die Genossenschaften unentbehrlich sind.

²³ Beuthien, DB 2000, S. 1162.

spracherecht nicht mehr im Verhältnis zu ihrem Kapitaleinsatz steht. In Deutschland ist eine (völlige) Abkehr vom Grundsatz der Stimmengleichheit deshalb ebenfalls im Gespräch.²⁴

VII. Vertreterversammlung und Mitgliederreferendum

Höhere Flexibilität als das deutsche Genossenschaftsrecht beweist das niederländische Recht auch im Hinblick auf die Rolle der Vertreterversammlung. Während diese in Deutschland alle nicht-gewählten Mitglieder zwingend von der direkten Mitbestimmung ausschließt, können niederländische Genossenschaften gem. artt. 2:53a, 2:39 Abs. 2 BW bestimmte, wichtige Beschlüsse einem Mitglieder-Referendum unterwerfen, das neben die Vertreterversammlung tritt. Auch deutsche Rechtswissenschaftler halten eine solche Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern und der Vertreterversammlung im Interesse einer breit ausgreifenden genossenschaftlichen Demokratie für erstrebenswert.²⁵

D. Fazit

Vieles von dem, was die deutschen Genossenschaftsrechtler derzeit als Reformidee diskutieren, praktizieren die Niederländer also, wie gezeigt werden konnte, bereits seit langem erfolgreich. Ein Erfahrungsaustausch mit den niederländischen Nachbarn ist deshalb gerade im Hinblick auf eine Reform des deutschen Genossenschaftsrechts gewinnversprechend. Eine theoretische Ausgangsbasis dafür schafft etwa die Dissertation „Das Genossen-

²⁴ Beuthien, DB 2000, S. 1162; krit. zum Kopfstimmrecht auch: Kammlott/Schiereck, Wachstum, Förderauftrag und Markterfolg von deutschen Kreditgenossenschaften, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG) 2000, S. 265 ff., 272; vgl. Croll, Gestaltungsbedarf und Recht, in: Bonus, Holger/Großfeld, Bernhard/Jäger, Wilhelm (Hg.), Die Genossenschaft im Spiegel des Rechts, Münster 1989, S. 55 ff., 64; a.A.: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hg.), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, S. 5.

²⁵ Beuthien, DB 2000, S. 1162; vgl. Jäger (Fn. 13) S. 29; krit. zur Einschränkung der Mitgliederrechte durch die Vertreterversammlung bereits: Croll (Fn. 24) S. 63; Großfeld (Fn. 22) S. 81.

schaftsrecht der Niederlande“,²⁶ die in Kürze in der Schriftenreihe des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster erscheinen wird.

²⁶ Vom Verfasser dieses Aufsatzes.